

# Offizielle Internet-Präsentation der Stadt Bitburg

---

## Öffentliche Bekanntmachung

---

### **Änderung Bebauungsplan Nr. 11 „Gebiet zwischen Theobald-Simon-, Rittersdorfer-, Kölner Straße und Burgweg“**

Der Bauausschuss der Stadt Bitburg hat in seiner Sitzung am 14. Dezember 2011 beschlossen, den seit dem Jahr 1957 rechtswirksamen Bebauungsplan Nr. 11 „Gebiet zwischen Theobald-Simon-, Rittersdorfer-, Kölner Straße und Burgweg“ zu ändern.

Dieser Beschluss über die Änderung des Bebauungsplanes Nr. 11 „Gebiet zwischen Theobald-Simon-, Rittersdorfer-, Kölner Straße und Burgweg“ wird hiermit gemäß § 13a Abs. 3 i.V.m. § 2 Abs. 1 S. 2 BauGB ortsüblich öffentlich bekannt gemacht. In gleicher Sitzung des Bauausschusses wurde der Entwurf zur Änderung dieses Bebauungsplanes gebilligt und die Verwaltung wurde sowohl mit der Durchführung der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB (öffentliche Auslegung) als auch mit der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB beauftragt. Gemäß § 4a Abs. 2 BauGB wird von der Möglichkeit Gebrauch gemacht, beide Verfahrensschritte gleichzeitig durchzuführen.

Da für die Änderung dieses Bebauungsplanes gemäß § 13a Abs. 1 BauGB die Voraussetzungen für die Anwendung des beschleunigten Verfahrens vorliegen, wird dieser Bebauungsplan gemäß § 13a BauGB als ‚Bebauungsplan der Innenentwicklung‘ geändert.

## **Zweck der Aufstellung des Bebauungsplanes:**

Durch die Änderung des o.g. Bebauungsplanes soll die planungsrechtliche Voraussetzung für die geplante bauliche Erweiterung der Kindertagesstätte Liebfrauen an der Straße „Am Tennisplatz“ geschaffen und gleichzeitig eine nachhaltige städtebauliche Entwicklung in diesem Bereich gewährleistet werden.

Da der für die bauliche Erweiterung der Kindertagesstätte vorgesehene Bereich in dem v.g. Bebauungsplan als „öffentliche Grünfläche, Erholungsfläche“ festgesetzt ist und demnach das geplante Erweiterungsvorhaben an diesem Standort planungsrechtlich unzulässig ist, bedarf es hier einer entsprechenden Änderung des Bebauungsplanes dahingehend, dass dieser als „öffentliche Grünfläche“ festgesetzte Bereich zukünftig als überbaubare Grundstücksfläche festgesetzt wird.

## **Lage und Abgrenzung des Plangebietes:**

Der Geltungsbereich der Änderung des Bebauungsplanes erfasst die an der Straße „Am Tennisplatz“ gelegenen Flurstücke 17/15 (vollständig) und 49/5 (teilweise) der Flur 10, Gemarkung Bitburg.

Die parzellenscharfe Umgrenzung des Bereichs der Planänderung kann einschließlich des zu ändernden

Bebauungsplanes der in der Stadtverwaltung zur Einsichtnahme bereitgehaltenen Planunterlage entnommen werden.

## **Beteiligung der Öffentlichkeit und öffentliche Auslegung der Planunterlagen:**

Hiermit wird bekannt gemacht, dass der Entwurf der Änderung des Bebauungsplanes der Stadt Bitburg Nr. 11 „Gebiet zwischen Theobald-Simon-, Rittersdorfer-, Kölner Straße und Burgweg“, bestehend aus der Planzeichnung M.: 1:500, den Textfestsetzungen und der Begründung als Anlage im Rahmen der öffentlichen Auslegung des Planentwurfs gemäß

§ 13a Abs. 2 Nr. 1 i. V. m. § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom

3. Januar bis einschließlich 2. Februar 2012

bei der Stadtverwaltung Bitburg, Rathaus, Geschäftsbereich 3, Zimmer 301, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich ausliegt.

Hier kann sich die Öffentlichkeit über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung unterrichten.

Während dieser Auslegungsfrist kann sich die Öffentlichkeit zur Planung äußern. Die Stellungnahmen zu den Festsetzungen des Entwurfs der Bebauungsplanänderung können schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden.

Gemäß § 13a Abs. 3 Satz 1 Nummer 1 BauGB wird darauf hingewiesen, dass der Bebauungsplan im beschleunigten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB geändert werden soll.

Gemäß § 3 Abs. 2 Satz 2 und § 4a Abs. 6 BauGB wird auch darauf hingewiesen,

- dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplans nicht von Bedeutung ist und
- dass ein Antrag nach § 47 Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Stadtverwaltung Bitburg  
Bitburg, 15. Dezember 2011

Joachim Kandels, Bürgermeister

- 
- [zurück](#)
  - [nach oben](#)
  - [drucken](#)